

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34

MONTAG, DEN 5. OKTOBER

1998

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften über Versuchsgebiete

Vom 29. September 1998

Auf Grund von § 21 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), zuletzt geändert am 23. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 482), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall zulassen, daß die Abfälle aus Behältern mit bis zu 240 Litern Fassungsvermögen zweiwöchentlich eingesammelt werden.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „in Versuchsgebieten“ gestrichen.

2. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einsammeln in Versuchsgebieten

(1) Die zuständige Behörde kann Gebiete bestimmen, in denen Abweichungen von der Ausgestaltung der Anschluß- und Benutzungsordnung gemäß §§ 18 bis 21 HmbAbfG erprobt werden (Versuchsgebiete). Die Festsetzung eines Versuchsgebiets ist vor Versuchsbeginn im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

(2) Die zuständige Behörde kann insbesondere Versuchsgebiete festsetzen, in denen abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Abfälle aus Behältern mit bis zu 1100 Litern Fassungsvermögen zweiwöchentlich eingesammelt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Belange eine vierwöchentliche Abfuhr

zugelassen werden. Die Umstellung erfolgt auf Antrag. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 kann auf Antrag das vorzuhaltende Behältervolumen nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bis auf die Hälfte, in Gebieten, in denen eine Bioabfallsammlung eingeführt worden ist, bis auf ein Drittel und in Versuchsgebieten bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn dies durch geringere Abfallmengen gerechtfertigt ist. Das vorzuhaltende Behältervolumen darf auch nach Verminderung 60 Liter nicht unterschreiten.“

Artikel 2

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 24. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die Entsorgungsgebühr 56,25 v. H. der Entsorgungsgebühr nach Absatz 1. Die Höchstgrenze der Gebühr nach Satz 1 gilt sinngemäß.“

2. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Gebühreennachlaß in Versuchsgebieten

Wird ein Versuchsgebiet gemäß § 4 a Absatz 2 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (Ham-

burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), zuletzt geändert am 29. September 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205), festgesetzt, erhalten hierin einbezogene Gebührenpflichtige einen Gebühreennachlaß auf ihre Entsorgungsgebühr, wenn sie das Behältervolumen und die Abfuhrhäufigkeit durch Umstellung von 60-Liter- oder 80-Liter-Gefäßen auf 120-Liter- oder 240-Liter-Gefäße beziehungsweise von 120-Liter-Gefäßen auf 240-Liter-Gefäße für die Laufzeit des Versuchs verringern und die Umstellung innerhalb von drei Monaten ab Versuchsbeginn bei der zuständigen Behörde beantragen. Der Gebühreennachlaß beträgt einmalig 30,00 Deutsche Mark je Benutzungseinheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die von der Umstellung erfaßt wird. § 5 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.“

3. In § 6 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 5 Absätze 5 und 6“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absätze 6 und 7“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 5 Absätze 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 5 Absätze 1 und 6 mit der Gestellung oder Umstellung des Behälters;“

b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 5 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 7“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 5 Absätze 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. September 1998.